

G. Moschetti, *I frammenti Veronesi del secolo IX delle Istituzioni di Giustiniano*, Atti del congresso internazionale di diritto Romano e di storia del diritto 1 (Milano 1953, Giuffr ) 441—509. — Vf. stellt in einer komplizierten, methodisch sehr interessanten Beweisf hrung fest: 1. Das 1869 von Giuliani gefundene Einzelblatt eines Codex der Institutionen Justinians (heute Bibl. Capit. di Verona cod. CLXXIII A, sec. IX) und die 1939 von G. Faccioli gefundenen und vom Vf. identifizierten Institutionen-Fragmente, 3 1/2 vollst ndige Bl tter und 72 kleinere Pergamentst cke (heute in der Bibl. Comun. di Verona abgel st von den dortigen Hss. 802 (743) und 800 (745) sec. XVI und XV), sind Teile eines und desselben Institutionen-Codex, der in der ersten H lfte des 9. Jh.s unter dem Archidiakon Pazifico im Veroneser Scriptorium f r das Kloster S. Zeno in Verona hergestellt wurde. 2. Die Abschrift erfolgte nach einem Codex, von dem heute noch drei Bl tter im cod. XXXVIII (36) sec. VI der Bibl. Capit. di Verona erhalten sind. Auch dieser  ltere Codex entstand im Veroneser Scriptorium im Jahre 517 unter dem Lector Ursicinus. Die Abschrift unter Pazifico erfolgte, um den Text in der modernen Schrift des 9. Jh.s leichter lesbar zu machen. 3. Der Codex des 9. Jh.s ist noch 1400 nachweisbar als Nr. 45 des Katalogs des Klosters S. Zeno von De Lantanis. 4. Im ersten Jahrzehnt des 16. Jh.s wurde er zerst rt und teilweise zum Ausbessern und Binden neuerer Hss. des Klosters S. Zeno verwandt. Zwei dieser Hss. sind die ad 1 genannten cod. 800 und 802 der Bibl. Com. di Verona, ehemalige Chorb cher von S. Zeno. Die Entdeckungen Moschettis, die die Sensation des Rechtshistorikerkongresses von Verona darstellten, sind nicht nur f r die Textgeschichte der Institutionen von gro er Bedeutung, weil die Fragmente unmittelbar auf einen zeitgen ssischen Text zur ckgehen, sie beweisen auch schlagend, da  selbst im 9. Jh. die Tradition des R mischen Rechts nicht abgerissen war und man in einem Zentrum der langobardischen Herrschaft wie Verona die Institutionen kannte und vervielf ltigte, doch wohl zum Studium und praktischen Gebrauch. F. W.

*Lex Salica* 100 Titel-Text hg. v. Karl August Eckhardt (Germanenrechte N. F. Abt. Westgerm. Recht) Weimar 1953, H. B hlau Nachf., 320 S. —  ber der Monumenten-Ausgabe der *Lex Salica* hat bekanntlich ein merkw rdiger Unstern gewaltet. Die schon zum Druck gegebene Krammersche Ausgabe mu te wegen ihrer wissenschaftlich unhaltbaren Grundlage wieder eingestampft werden. Die von K. A. Eckhardt in jahrzehntelanger Arbeit vorbereitete und fertiggestellte Ausgabe scheint aus anderen Gr nden nicht zur Ver ffentlichung kommen zu sollen. Als Teilersatz hierf r legt E. nunmehr eine kritische Studienausgabe des 100 Titeltexes der fr hkarolingischen Zeit vor, die durch eine „in K rze erscheinende Parallelausgabe der merowingischen Fassungen“, des *Pactus Legis Salicae*, erg nzt werden soll, den sog. 65 Titeltex (Hss. A 1—4) und den erweiterten 65 Titeltex (Hss. C 5, 6). Diese Handschriften werden daher, wie die der *Lex Salica* Karolina (Emendata) des fr hen 9. Jh.s (70 Titeltex, Hss. 17—81 mit ihren Sonderformen), hier nur gelegentlich herangezogen. Der Grundtext ist also nach den 100 Titel-Hss. D 7—9 mit allen Varianten und unter dem Strich ebenso vollst ndig nach den emendierten, d. h. vor allem in besseres Latein gebrachten E-Hss. 11—16 mit 100 Titeltex (diese ohne Malbergische Glossen) gestaltet. S mtlich stammen sie, bis auf D 9 (Hs. des Wandalgar von 793 in St. Gallen), gemeinsam aus einer bereits fehlerhaften Vorlage, w hrend D 9 unabh ngig aus der Stammhs. des 100 Titeltexes herzuleiten ist. Letztere bildet demnach die Grundlage. Auf der rechten Seite der Ausgabe ist eine wortgetreue deutsche  bersetzung des D Textes zeilengerecht gegeben. Auf die Entsprechungen im *Pactus L. S.* ist am Rand verwiesen. Alle